KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung einer Stiftung
(Stiftungsurkunde)

Beleg № 32

Konto: 110

Vor mir, dem unterzeichneten Bezirksschreiber zu Binningen, sind erschienen, die mir persönlich und als handlungsfähig bekannten

Herr Dr. med. Hermann Augustin, geboren am 15.Januar 1900, Arzt,

und

Frau Susanne Augustin geborene Müller, geboren am 1.Juli 1925, Ehegatten von Ermensee (LU), in Allschwil, Rebgässli 11 wohnhaft,

und haben mir erklärt, folgende Stiftung zu errichten:

1.

Wir errichten hiermit unter dem Namen

" Dr. Augustin - Stiftung "

mit Sitz in Allschwil eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welche im Handelsregister einzutragen ist.

Diese Stiftung ist zum Gedächtnis der Mutter Louise Augustin-Flury gewidmet.

2.

Der Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb einer konfessionell unabhängigen, wohltätigen, sozialen Institution (z.B. Altersheim, Blindenheim, Waisenhaus, Heim für Krankenpflegerinnen für kath. Ordensschwestern oder Diakonissinnen oder dergl.) auf dem gewidmeten Areal Parzelle B. 413 und Parzelle B. 1755 "Rebgasse", Gemeinde Allschwil.

Der Gemeinderat Allschwil hat auf Antrag des Stiftungsrates unter Berücksichtigung der Bedürfnisfrage zu entscheiden, welchem Zwecke das Stiftungsvermögen innerhalb des vorbezeichneten Rahmens zuzuführen ist.

- 60 - 10000 - U 1

3.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes wird von den Stiftern folgendes Vermögen gewidmet:

I. Liegenschaften:

a) Im Grundbuche Allschwil:

1. Parz. B. 413: 14 a -- m2 Hausplatz, Hofraum und Garten "Rebgasse" mit Wohnhaus No. 11 am Rebgässli,
Brandlagerschatzung (1965) Fr. 39'100.--.

2. Parz. B.1755: 14 a -- m2 Baumgarten "Rebgasse".

Auf beiden Parzellen:

Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen, Grundpfandrechte:

K e i n e.

Anmerkungen:

Zonenplan, Bau- und Zonenreglement.

- - - - - - - - -

b) Im Grundbuche Benken:

Parz. 410: 4 a 20 m2 Acker und Wiese "Ludi" mit Gartenhaus No. 156,
Brandlagerschatzung (1954) Fr. 3'300.--.

Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen, Grundpfandrechte:

K e i n e.

Anmerkungen:

Rückerstattung an Felderregulierungskosten bei Zweckentfremdung innert 15 Jahren (26.3.1956).

- - - - - - - - -

Bei Verzicht auf dessen Nutzniessung durch die Stifter soll das letztere Grundstück mit Gartenhaus in Benken bei Gelegenheit durch die Stiftung verkauft und dessen Nettoerlös dem Kapital der Stiftung einverleibt werden.

II. Nachverzeichnete Wertschriften und Barschaft:

No.			Verf.	Zinst.	%
2208	14'000.--	Oblg. Darlehenskasse	30. 9.66	30. 9.	3½
2444	4'500.--	" "	1.12.68	1.12.	4
2641	7'000.--	" "	1. 2.7o	1. 2.	4½
2644	4o'000.--	" "	15. 2.7o	15.2.	4½
2446	4o'000.--	" "	31.12.68	31.12.	4
2658	55'000.--	" "	15. 4.7o	15. 4.	4½
2445	7o'000.--	" "	31.12.68	31.12.	4
2471	11'000.--	" "	15. 1.69	15. 1.	4
2484	6o'000.--	" "	31. 3.69	31. 3.	4
2426	5'000.--	" "	31. 8.68	31. 8.	3¾
2467	7'000.--	" "	31. 1.69	31. 1.	4
2o88	3'000.--	" "	1.11.65	1.11.	3½
2297	3'000.--	" "	15. 4.67	15. 4.	3½
47869	1o'000.--	Bl. Hypothekenbank kündb.	15.11.61	15. 5.	3¾
48167	4'000.--	" " kündb.	1. 2.62	1. 8.	4
6844	3o'000.--	Bl. Kantonalbank	2.11.65	3o. 4./1o.	3
9382	1o'000.--	" "	12. 9.67	31. 3.	3½
91251) 91254)	4'000.--	Anl.Eidgn. 1954	6.74	1. 6./12.	2¾
5101) 5104)	4'000.--	" Stadt Luzern 1954	12.74	15.12.	2¾
5601) 5608)	8'000.--	" Stadt Zürich 1954	5.74	31.5./11.	2¾
41541) 41542)	2'000.--	" Australien 1955	3.7o	1. 3./9.	3¾
29026) 29027)	2'000.--	" Lienne SA., Sion, 56	3.71	15. 3.	3½
1o471) 1o475)	5'000.--	" Stadt Genf, 1952	11.72	15. 5./11.	3
11186	2o'000.--	Oblg. Bl. Kantonalbank	26.11.7o		4½
	31'5oo.--	Barschaft			

Fr. 45o'ooo.-- nominell, total.

- - - - - - -

Die vorerwähnten Immobilien sind gemäss separatem Uebertragungsakt durch Grundbucheintrag auf die Stiftung zu übereignen, sobald letztere im Handelsregister eingetragen worden ist.

Die Wertschriften und die Barschaft werden der Stiftung sofort zur Verfügung gestellt.

4.

Die Widmung des vorbezeichneten Vermögens erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

a) Dem Stifter-Ehepaar ist an den Immobilien das lebenslängliche Wohn- und Nutzniessungsrecht zu bestellen, zu gewährleisten und im Grundbuche auf den betreffenden Parzellen als Personaldienstbarkeit einzutragen.

b) Aus den Erträgnissen der gestifteten Kapitalien und wenn nötig von deren Substanz ist dem Stifter-Ehepaar eine lebenslängliche Rente von jährlich Fr. 17'ooo.-- (in Worten: Siebzehntausend Franken) auszuweisen, vorauszahlbar in vierteljährlichen Raten je auf Quartalsanfang, erstmals am 1.Januar 1967 für das erste Quartal 1967. Die Zinsen pro 1965 pro rata und pro 1966 fallen der Stiftung zu.

Die Höhe der Rente hat sich der Kaufkraft unserer Währung anzupassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise oder ein künftiger gleichwertiger Massstab. Doch tritt eine Aenderung der Rente um gleichviele Punkte wie die Indexänderung ausmacht jeweils erst ein, wenn der Index, gemessen am Stand per 3o.Juni 1965 von 214.6 Punkten, je um mindestens 5 Punkte steigt oder fällt. Die Höhe der Rente darf indessen den heutigen Stand von Fr. 17'ooo.-- nicht unterschreiten.

Den Stiftern ist auf jeden Fall eine Rente von mindestens Fr. 17'ooo.-- zu gewährleisten.

c) Nach dem Ableben eines der Ehegatten Dr. Augustin-Müller steht dem überlebenden Ehepartner das Wohn- und Nutzniessungsrecht uneingeschränkt alleine zu. Auch ist die Rente unvermindert dem überlebenden Eheteil auszurichten.

Sollte sich indessen der überlebende Ehegatte wieder verehelichen, fällt sowohl das Wohn- und Nutzniessungsrecht wie auch die Rente auf den Zeitpunkt des Abschlusses der zweiten Ehe dahin. Im letztern Falle ist das Wohn- und Nutzniessungsberechtigte zur Löschung der diesbezüglichen Dienstbarkeit im Grundbuche verpflichtet.

5.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

6.

Die Organisation der Stiftung, die Vertretung und die Art der Zeichnung sowie alle Angelegenheiten, die in der Stiftungsurkunde keine besondere Regelung erfahren haben, werden vom Stiftungsrat beschlossen. Er kann hiefür Reglemente erlassen. In jedem Falle ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der Stiftungsrat besteht zur Zeit aus vier Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Gemeinderat Allschwil die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates erhöhen.

In den Stiftungsrat werden berufen und ernannt:

1. Herr Dr. med. Hermann Augustin-Müller, von Ermensee (LU), in Allschwil, als Präsident,
2. Herr Karl Haering-Haering, pens. Bankverwalter, von Aesch, in Allschwil,
3. Herr Elmar Vogt-Kneier, Bankbeamter, von und in Allschwil,
4. Herr Arnold Werdenberg-Regenass, Gemeinderat, von und in Allschwil,

als Mitglieder.

Allfällige Ergänzungs- oder Ersatzwahlen in den Stiftungsrat obliegen dem Gemeinderat Allschwil.

Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

7.

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche dem Stiftungsrat nicht angehören dürfen. Sie sind vom Gemeinderat Allschwil zu bezeichnen. Die Funktionen der Kontrollstelle können auch der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Allschwil übertragen werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde darüber schriftlich Bericht.

4.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinwesens. Die Justizdirektion Basellend hat darüber zu entscheiden, ob die Aufsicht über diese Stiftung den Kanton Basel-Landschaft oder der Gemeinde Allschwil übertragen wird.

5.

Diese Stiftung unterliegt nebens der Ehefrau Susanne Augustin-Müller der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde Allschwil gemäss Art. 177 ZGB.

- - - - - - - - - - - -

Sodann sind gleichzeitig erschienen:

Herr Franz Basler, Gemeindepräsident, in Allschwil,

Herr Ernst Stoll , Gemeindeverwalter, in Allschwil,

und geben hiermit namens des Gemeinderates Allschwil folgende Erklärung ab:

Der Gemeinderat nimmt von der besonder grosszügigen Stiftung dankend Kenntnis und verpflichtet sich hiermit, das gewidmete Vermögen im Sinne und Weise der Stifter den Stiftungszwecke zuzuführen.

- - - - - - - - -

Die vorliegende Urkunde wird von den Stiftern und von den Vertretern des Gemeinderates selbst gelesen, von ihnen als richtig abgefasst gefunden und hierauf eigenhändig unterschrieben.

Diese Urkunde wird alsdann auch vom Urkundsbeamten unterzeichnet und mit seinem amtlichen Siegel versehen.

Die VERLESUNDUNG dieses Aktes findet statt im Buro der Gemeindeverwaltung Allschwil,

am 7.September 1965, siebenten September neunzehnhundertfünfundsechzig.

Die Stifter:

Susanna Augustin-Müller

F. Jos. Augustin

Erklärung des Gemeinderates Allschwil:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDE ALLSCHWIL

Der Urkundsbeamte:

Bezirksschreiberei Binningen

Der Bezirksschreiber: